



ZAUNKÖNIG 2016/ 9

Liebe Leserinnen und Leser,

in der letzten Ausgabe mussten wir Sie noch vertrösten. Dafür gibt es dieses Mal einen ziemlichen Schwerpunkt auf Rechtsänderungen.

Heute hier dabei:

Gesetz zur Änderung SBG/ BPersVG in Kraft
Novelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) - Nachtrag
Änderung Bundeslaufbahnverordnung (BLV)
Weitere Änderung des BPersVG beschlossen (3)
Entwurf zum Bundeshaushalt 2017
BVerfG: Anforderungen an effektiven Rechtsschutz
BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei freigestellten Soldaten
BVerwG: „Bewährungsvorsprung“ bei Konkurrentenklage
BAG: Schadensersatzpflicht bei Diskriminierung Behinderter
OVG Lüneburg: Unfallfürsorge für Schwerbehindertenvertretung
VG Düsseldorf: neue Frauenförderung in NRW als verfassungswidrig gestoppt
Aus dem (Fach-) Blätterwald
BMVg: Tumult im GVPA
Werbung in eigener Sache: Wissen ist Macht

Gesetz zur Änderung SBG/ BPersVG in Kraft

Was lange währt, wird endlich gut. Nunmehr stand das Gesetz zur Änderung des SBG und BPersVG endlich im Bundesgesetzblatt (Gesetz vom 29.8.2016, BGBl. I Nr. 43 vom 1.9.2016, S. 2065 - 2081), und trat damit am 2.9.2016, 0.00 Uhr, in Kraft. Artikel 1 (Neufassung SBG) findet sich auf S. 2065 – 2080, Artikel 2 (Änderung der §§ 86, 92 BPersVG) auf S. 2080/ 2081, die Übergangsregeln in Artikel 3. Das neue SBG gibt es hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/sbg_2016/

Und schon wird es holprig. Die Folgeänderungen der **Wahlverordnung** (SBGWV) und der **Dienstvorschrift A-1472/1** gibt es vermutlich nicht vor Frühjahr 2017.

Dafür drosch das Verteidigungsministerium (BMVg) in operativer Hektik am 30. August dann eine „vorläufige Regelung“ heraus mit „vorläufigen“ Vorgaben für die erstmalige Wahl der neuen „**Vertrauenspersonenausschüsse**“ (VPA) bei den Inspektoren. Dumm nur: § 64 Abs. 1 SBG 2016 sagt ausdrücklich, dass diese Regelungen „durch Rechtsverordnung“ zu treffen ist. Mit anderen Worten: Jeder Wahlvorstand, der meint, er müsse den Unterschied zwischen Rechtsverordnung und Erlass nicht kennen, läuft direkt auf Wahlanfechtungen zu, die für die Antragsteller eine Art juristisches Tontaubenschießen sein würden.

Wesentlich ruhiger lassen es derweil die Damen und Herren Kommandeure der Divisionen und Brigaden „und vergleichbaren Dienststellen“ angehen, denen § 34 SBG 2016 nun wunderschöne Kriegerversammlungen unter der Dorflinde namens „**Versammlungen der Großverbände**“ verpasst haben. Nennenswerte Bemühungen der verantwortlichen Führungspersonen, „unverzüglich“ deren konstituierende Sitzungen einzuberufen, wurden bisher nicht beobachtet.

Dabei hat augenscheinlich niemand den Vorgesetzten mitgeteilt, dass alle Maßnahmen, die ab 2.9.2016 verfügt werden, nach neuem Recht laufen, sprich auch alle bereits laufenden **Beteiligungsverfahren** mit sofortiger Wirkung auf das neue SBG umgestellt werden mussten, z.B. bei Arbeitszeitregelungen für Soldaten oder Entscheidungen im Bereich Vereinbarkeit Familie/ Dienst von Anhörung auf Mitbestimmung.

Schneller lässt sich die Umsetzung des Gesetzes an der unsichtbaren Front beim **BND** an. Schon am 13. Mai unterzeichnete Kanzleramtsminister Altmeier die erste Dienstvereinbarung nach § 86 Nr. 8 Satz 2 BPersVG, und setzte damit mit Wirkung zum 2.9.2016 die Absenkung

der Mitbestimmung auf Mitwirkung aus: Die Personalräte im BND bekommen ab sofort dann doch eine Einigungsstelle und in allen Mitbestimmungsfällen die eingeschränkte Mitbestimmung entsprechend § 76 BPersVG. Dies ist für die dortigen Kolleginnen und Kollegen – als Sahnehaube auf die ohnehin schon strammen Verbesserungen im Gesetz selbst – ein echter Schluck aus der Pulle.

Novelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) - Nachtrag

Wir hatten bereits über das BGG berichtet, das sich freilich allein mit Erleichterungen für behinderte Menschen im öffentlichen Dienst befasst (Gesetz vom 19. Juli 2016, BGBl. I S. 1757 [Nr. 36]).

Das überarbeitete „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) findet sich unter der amtlichen Abkürzung auf:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>

Änderung Bundeslaufbahnverordnung (BLV)

Die „Zweite Verordnung zur Änderung der BLV“ vom 15. August 2016 (BGBl. I S. 1981) wurde im BGBl. I Nr. 41 am 22. August verkündet und trat damit am 23. August in Kraft. Sie enthält wesentlich eine Neufassung der Anerkennung von Qualifikationen außerhalb des öffentlichen Dienstes für die Laufbahnbefähigung (§ 21 BLV), der Laufbahnbefähigung für die Flugsicherung (§ 23 BLV), der Einstellung in Beförderungssämtern (§ 25 BLV) sowie eine bis Ende 2019 laufende Übergangsregelung für den Tätigkeitsaufstieg nach § 27 BLV (§ 55 BLV). Die geänderte BLV finden Sie hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/blv_2009/

Weitere Änderung des BPersVG beschlossen (3)

Die am 8. Juli im Bundestag beschlossene Erweiterung des § 76 Abs. 1 Nr. 8 BPersVG auf § 92b BBG (Bundestags-Drucksachen 18/ 8517 und 18/ 9078) lief planmäßig am 23. September im Bundesrat ohne Einwendungen durch. Einzelheiten gibt es unter der 948. Sitzung des Bundesrates als TOP 9 auf: www.bundesrat.de

Entwurf zum Bundeshaushalt 2017

Auch für Personalräte im Bundesdienst ist der Entwurf des Bundeshaushalts eine spannende Lektüre aus mehreren Gründen. Zum einen gibt der jeweilige Personalhaushalt in jedem Einzelplan Auskunft über etwa beabsichtigten Aufbau oder Abbau von Personal in 2017. Fak-

tisch wird es vermutlich ein „Doppelhaushalt“ sein, denn im Herbst 2017 wird der Bundestag gewählt. Also wird der Haushalt 2018 nicht rechtzeitig, sondern erst im Laufe des Jahres verabschiedet, je nachdem, wie lange die Regierungsbildung dauert. Bis dahin gilt dann die „vorläufige Haushaltsführung“ in der Weise, dass die Verwaltungen monatlich 1/12 der Haushaltsansätze des Vorjahres (2017) ausgeben dürfen. Wenn nun die Neugier da ist: Bundestags-Drucksache 18/ 9200! Aber Vorsicht, es sind 2497 Seiten, so dass auch ein schneller Browser etwas länger für dieses PDF braucht.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/092/1809200.pdf>

Der Einzelplan 14 regelt für die Bundeswehr auch die Organisationsstruktur (und die wesentlichen 2017 geplanten Umgliederungen); nachzulesen ab S. 1999.

BVerfG: Anforderungen an effektiven Rechtsschutz

In einem aktuellen Beschluss beschreibt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), obwohl es dabei eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung annahm, beachtliche Anforderungen, welche die Fachgerichte unter dem Aspekt des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz sicherzustellen haben.

Der Fall war recht skurril. Eine Patientin, die eine Nierentransplantation benötigte, wurde durch eine Klinik eigenmächtig als „nicht transplantabel“ von der Warteliste abgemeldet. Dagegen klagte sie vor dem Verwaltungsgericht. Während des Verfahrens meldete ein anderes Transplantationszentrum wieder an, worauf sie eine Spenderniere erhielt. Darauf scheiterten Klage und Antrag auf Zulassung der Berufung als unzulässig wegen Wegfall des Rechtsschutzinteresses.

Das BVerfG billigte die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass eine Entscheidung zur Sache über eine Klage, auch in Form einer Fortsetzungsfeststellungsklage, vom weiteren Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses abhängig gemacht werden dürfe.

Streitig war im Verfahren auch, ob die Verwaltungsgerichte überhaupt zuständig seien. Dazu erklärte das BVerfG, dass die Fachgerichte auch im einstweiligen Rechtsschutz die Frage des zutreffenden Rechtsweges zu prüfen haben, und im Verfahren nach § 17a GVG dazu effektiven Rechtsschutz zu gewähren haben.

Diese allgemeingültigen Aussagen lassen sich in vielen Aspekten nutzen.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 12.8.2016 – 1 BvR 1705/15
(www.bundesverfassungsgericht.de)

BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei freigestellten Soldaten

Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat sich vor Jahren die Zuständigkeit für die Beurteilung des „truppendienstlichen“ Teils der Laufbahnnachzeichnung für freigestellte Soldaten in Personalräten gesichert. Ein neuer Beschluss hängt hier den Brotkorb für die Personalräte noch höher, als er ohnehin schon hing. In dem entschiedenen Fall konnte das Personalratsmitglied nachweisen, dass man ihm eine kaum aussagefähige „Referenzgruppe“ von weniger als 10 Personen verpasst hatte, und dort auch Vergleichsfälle eingebaut waren, die infolge wesentlich schlechterer Beurteilung nicht vergleichbar waren. Das alles störte den Wehrdienstsenat nicht: der nicht vergleichbare Vergleichsfall sei hinter dem Freigestellten positioniert gewesen, könne dessen Nachzeichnungschance also nicht behindert haben. Die Zeiten für Soldaten, die sich für eine Mitarbeit in Personalräten hergeben, werden schwieriger.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 21.7.2016 – 1 WB 8.16 (www.bverwg.de)

BVerwG: „Bewährungsvorsprung“ bei Konkurrentenklage

Im Zuge eines Eilantrages einer Beamtin aus dem BND gegen den Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens kreierte der 2. Revisions Senat des BVerwG ein völlig neues Modell zum Schutz der klagenden Konkurrenten gegen die Schaffung vollendeter Tatsachen durch die Verwaltung. Hier hatte ein erster Eilantrag gegen die Stellenbesetzung mit einem anderen Bewerber Erfolg. Darauf brach die Verwaltung das Stellenbesetzungsverfahren ab, weil angeblich keine hinreichend aktuellen Beurteilungen vorlagen, um eine neue Auswahlentscheidung auf Basis neuer Beurteilungen zu treffen. Gegen den Abbruch setzte sich die Beamtin mit einer weiteren einstweiligen Verfügung des BVerwG durch.

Ein sachlicher Grund für den Verfahrensabbruch habe nicht vorgelegen. Vielmehr müsse die Verwaltung ohnehin den „Bewährungsvorsprung“, den der ausgewählte Bewerber während der Laufzeit des Verfahrens erziele, mit Rücksicht auf Art. 19 Abs. 4 GG „ausblenden“ mit Hilfe einer Art „umgekehrter“ Laufbahnnachzeichnung, bei der zu ermitteln sei, welche Entwicklung dieser Bewerber wohl genommen hätte, wenn er nicht auf dem streitigen Dienstposten verwendet würde. Wie das genau gehen sollen, haben uns die Bundesrichter noch nicht mitgeteilt.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 10.5.2016 – 2 A 2.15 (PersV 2016, 340)

BAG: Schadensersatzpflicht bei Diskriminierung Behinderter

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) spricht einem schwerbehinderten Bewerber wegen verbotener Diskriminierung bei der Stellenbewerbung zu. Die beklagte Stadt hatte eine Stelle „Leiter Betriebstechnik“ ausgeschrieben und dabei als Qualifikation einen Ingenieur (FH), geprüfter Techniker oder Meister im Gewerk Heizungs-/ Sanitär-/ Elektrotechnik „oder vergleichbar“ gefordert. Der Kläger bewarb sich als Heizungs- und Lüftungsbauer sowie geprüfter Umwelttechniker „Alternative Energien“ bei einem GdB von 50, wurde aber trotzdem nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Als Entschädigung brummte das Arbeitsgericht der Stadt erst 3 Monatsgehälter auf, das Landesarbeitsgericht Frankfurt/ Main ging bereits auf 1 Gehalt herunter. Dagegen legte die Stadt noch Revision zum BAG ein, die deutlich scheiterte. Dem Kläger habe die Qualifikation für die Stelle nicht „offensichtlich“ gefehlt, daher habe er nach § 82 SGB IX zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden müsse. Also schuldet die Stadt Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG.

Quelle: Urteil des BAG vom 11.8.2016 – 8 AZR 375/15 (www.bundesarbeitsgericht.de)

OVG Lüneburg: Unfallfürsorge für Schwerbehindertenvertretung

Eher ums Prinzip gefochten wurde in diesem Fall des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg: Ein Beamter des Bundeseisenbahnvermögens, der als örtliche Schwerbehindertenvertretung an einer Arbeitstagung der Gesamtschwerbehindertenvertretung teilnahm, erlitt dabei eine Zerrung, und klagte dann auf deren Anerkennung als Dienstunfall. Die Verwaltung gewährte Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 30 ff. BeamtVG, verneinte aber einen Dienstunfall. Die Feststellungsklage scheiterte sowohl vor dem VG als auch vor dem OVG.

Die treffende Begründung: Die Schwerbehindertenvertretung sei ein Ehrenamt und kein „Dienst“ nach § 31 BeamtVG. Daher erhalte sie über § 96 Abs. 3 SGB IX und § 11 BPersVG Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall. Aber es handele sich eben nicht um einen Dienstunfall im rechtlichen Sinn.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 13.5.2016 – 5 LA 150/15 (PersV 2016, 336)

VG Düsseldorf: neue Frauenförderung in NRW als verfassungswidrig gestoppt

Zum 1. Juli 2016 hatte die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ein neues Landesbeamtengesetz (LBG) erlassen. Mit § 19 Abs. 6 LBG 2016 sollte die Rechtsprechung des OVG Münster zur „Ausschärfung“ des Beurteilungsvergleichs bei gleicher Gesamtnote ausgehebelt werden. Mit Vorrang für Beamtinnen sollten alle Beurteilungen „im wesentlichen gleich“ sein, die der gleichen Notenstufe angehörten, obwohl in NRW die „Gesamtnote“ sich jeweils unterteilt in „oberer Bereich“ und „unterer Bereich“ mit jeweils 2 Notenstufen dazu. Im praktischen Ergebnis hieß das in etlichen Wartelisten Beförderungsverbot für männliche Beamte für den Rest der Laufzeit der derzeitigen Beurteilungen.

Irgendwie trauten männliche Minister den eigenen Beschlüssen nicht. Die Minister für Finanzen (Steuersünder-Jäger Walter-Borjans, SPD) und Inneres (Jäger, SPD) hoben langjährige Wiederbesetzungssperren auf, und rissen so im Juni noch über 4.000 Beförderungen nach „alter“ Beförderungsreihenfolge durch. Ein Schelm, wer merkwürdiges dabei denkt.

Das tröstete die Kollegen, die knapp an den Plätzen dieser Sonderverlosung vorbeigeschrammt waren, nicht wirklich. Eine Welle von Konkurrentenklagen prasselte auf die Verwaltungsgerichte hernieder. Und bisher bekamen alle Kläger recht. Als erstes Gericht langte das VG Düsseldorf hin, und erklärte das neue LBG NRW für offensichtlich verfassungswidrig: Der Leistungsgrundsatz bei Beförderungen sei bundeseinheitlich in § 9 Beamtenstatusgesetz festgeschrieben. Für das Frauenförderprojekt des Regierungsduos Kraft/ Löhrmann fehle dem Land schlicht die Gesetzgebungskompetenz.

Quelle: Beschluss des VG Düsseldorf vom 5.9.2016 – 2 L 2866/16

<http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/1620/index.php>

Im Verlauf des September schlossen sich dem sowohl das VG Arnsberg als auch das VG Aachen an, und verboten mit einstweiligen Verfügungen die „neuen“ Beförderungen.

Die Landesregierung kämpft nun in Treue fest. Es wurden alle Beförderungen auf Basis des neuen LBG ausgesetzt, während man beim OVG Münster weiter streitet. Gut sieben Monate vor der Landtagswahl im Mai gibt es damit in den betroffenen Beförderungsranlisten erstmal Beförderungsverbot für alle, Männlein wie Weiblein. Mal sehen, wie lange die Wahlkämpfer das durchhalten.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

In Heft 9/2016 der „Personalvertretung“ finden Sie als Bewertung der Entgeltordnung TVöD den Beitrag „Neuregelung der Eingruppierung im öffentlichen Dienst abgeschlossen – ein langer Weg geht zu Ende“ (B. Faber) sowie zum Bereich Geschäftsführung der Überblick „Die Stellung des Personalratsvorsitzenden innerhalb des Personalrats“ (H. Steiner).

BMVg: Tumult im GVPA

Pünktlich zum Inkrafttreten des neuen SBG gönnte sich der „Gesamtvertrauenspersonenausschuss“ (GVPA) im Verteidigungsministerium etwas ganz Neues: 17 der 63 Mitglieder beantragten beim BVerwG den Ausschluss des gewählten Sprechers aus dem Gremium, wofür sie sich auf vermeintliche Verstöße gegen dessen Amtsführung als Vorsitzender des GVPA beriefen.

Da scheint es geteilte Meinungen zu geben. Nach Einreichung des Antrages beantragten andere GVPA-Mitglieder eine Art Vertrauensfrage, bei der der GVPA seinen Boss mit einer Zweidrittelmehrheit im Amt bestätigte.

Unfreiwilliger Humor-Beitrag: Der neue § 42 SBG ändert insoweit die Verfahrensordnung so, dass für dieses Ausschlussverfahren ab sofort – also auch für anhängige Verfahren – nicht mehr die WDO gilt, sondern die WBO. Sofortige Folge: Die Zuständigkeit wechselt vom 2. Wehrdienstsenat zum 1. Wehrdienstsenat des BVerwG, was dem Verfahren eine schnuckelige Extraschleife verleiht. Dort wird man sich dann mit den gefühlt dreihundertfünfzig Beweisanträgen der Beteiligten herumplagen dürfen.

Werbung in eigener Sache: Wissen ist Macht

Direkt nach Inkrafttreten des neuen SBG hat der Walhalla-Fachverlag eine Textausgabe herausgebracht, die neben dem neuen Gesetzestext jeweils die Amtliche Begründung der Bundesregierung sowie zum Vergleich die entsprechenden Regelungen des SBG 1997/ 2013 enthält. Bei Interesse:

<https://www.walhalla.de/sicherheit-&-bundeswehr/das-neue-soldatenbeteiligungsgesetz.produkt.html>

Für November 2016 hat der Bund-Verlag eine Neuauflage des „kleinen“ Basiskommentars zum BPersVG angekündigt, der auch schon die geänderten Vorschriften des Gesetzes vom 29.8.2016, einschließlich der Neufassung des SBG 2016 mit Kommentierung, enthalten soll.

<http://www.bund-verlag.de/shop/oeffentliches-dienstrecht/bundespersonalvertretungsgesetz-978-3-7663-6522-4.html>

Personalräte, die sich für das neue SBG interessieren, können sich von sachkundigen Juristen auch für ihren Bereich zugeschnittene Vor-Ort-Seminare zu Hause schnitzen lassen, auf der Grundlage der Regelung für In-house-Schulungen. Als erster Bereich haben davon die Personalräte beim Kommando Strategische Aufklärung Gebrauch gemacht. Wer wissen will, wie gut oder schlecht das Angebot ist, wendet sich an die dortigen Kollegen.

Bei Bedarf: Kontakt siehe unten.

Die Wetterfrösche sagen, der Sommer sei vorbei und nun komme der Herbst. Bleiben wir dennoch heiter.

Vielen Dank für Ihr Interesse, und noch mehr für aktive Mitarbeit in Form von Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen, oder Hinweisen auf interessante nichtveröffentlichte Entscheidungen.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn, mail: a.gronimus@gmx.de

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Heinle Baden Redeker Rechtsanwälte mbB
Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 957 20 - 0
Telefax 0228/ 957 20 – 99
Homepage: <http://www.heinle-partner.de>
E-Mail: kanzlei@heinle-partner.de